

Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der PVA TEPLA AG und der Geschäftsführung der DESCONPRO engineering GmbH betreffend den Gewinnabführungsvertrag zwischen der PVA TEPLA AG und der DESCONPRO engineering GmbH

1. Allgemeines

Die PVA TePla AG mit Sitz in Wettengel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 6545, ("PVA TePla") hat mit der desconpro engineering GmbH mit Sitz in Hüttlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 501496, ("DESCONPRO") am [7.] Mai 2025 einen Gewinnabführungsvertrag ("Gewinnabführungsvertrag") abgeschlossen.

Die Gesellschafterversammlung der DESCONPRO hat dem Gewinnabführungsvertrag am 8. Mai 2025 zugestimmt.

Gemäß § 293a AktG erstattet der Vorstand der PVA TePla gemeinsam mit der Geschäftsführung der DESCONPRO zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter beider Gesellschaften den folgenden Bericht zum Gewinnabführungsvertrag:

2. Beteiligte Unternehmen

2.1 PVA TePla

PVA TePla ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und Mutter einer weltweit agierenden Gruppe von Hochtechnologieunternehmen, die im Bereich Anlagenentwicklung für Vakuum, Hochtemperatur- und Plasmaprozesse sowie Qualitätsinspektionen tätig sind.

Das derzeitige Grundkapital der PVA TePla ist seit 2008 unverändert und beträgt EUR 21.749.988. Im Geschäftsjahr 2024 erwirtschaftete die Unternehmensgruppe einen Umsatz von rund EUR 270,1 Mio. und ein EBITDA von rund EUR 47,8 Mio.

2.2 DESCONPRO

DESCONPRO ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der PVA TePla. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist der Vertrieb, die Beratung und Ingenieurdienstleistungen in den Bereichen Maschinenbau und Elektrotechnik; die Fertigung von Automationssystemen in den Bereichen Maschinen- und Anlagenbau, Fertigungsleittechnik und Datenerfassungssysteme. Die DESCONPRO wurde am 28. Februar 2003 mit einem Stammkapital von EUR 25.000 gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 501496 am 9. April 2003). Das Stammkapital ist seit Gründung der DESCONPRO unverändert.

Zwischen der PVA TePla und der DESCONPRO wird zeitgleich ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

Die DESCONPRO wird künftig in den Konzernabschluss der PVA TePla einbezogen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Mit dem Gewinnabführungsvertrag wird der engen wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindung Rechnung getragen, die zwischen den DESCONPRO und der PVA TePla besteht. Durch den Gewinnabführungsvertrag werden der PVA TePla alle Ergebnisse aus dem Bereich der Automationstechnik unmittelbar zugerechnet und ein konzernübergreifendes Finanz- und Liquiditätsmanagement gewährleistet.

Der Gewinnabführungsvertrag ist die Grundlage für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der PVA und DESCONPRO. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass das Ergebnis (Gewinn/Verlust) der DESCONPRO als Organgesellschaft der PVA TePla als Organträgerin steuerlich zugerechnet wird und somit steuerlich eine Verrechnung zwischen Gewinnen und Verlusten der Organgesellschaft und der Organträgerin eintritt. Durch diese steuerliche Verrechnung kann - unter der Voraussetzung anfallender Gewinne und Verluste auf den Ebenen der Organträgerin und der Organgesellschaft – die Gesamtsteuerlast im Organkreis geringer ausfallen, als wenn Organträgerin und Organgesellschaft ihre steuerlichen Einkommen eigenständig hinsichtlich Körperschaft- und Gewerbesteuer versteuert hätten.

Der Abschluss eines GAV ist für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft nicht erforderlich.

4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

4.1 § 1 Beteiligungsverhältnisse

§ 1 des Gewinnabführungsvertrags hält fest, dass die PVA TePla die alleinige Gesellschafterin der DESCONPRO ist und die DESCONPRO keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG hat.

4.2 § 2 Gewinnabführung

§ 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags bestimmt, dass die DESCONPRO sich verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an PVA TePla abzuführen. Gewinn in diesem Sinne ist der Jahresüberschuss, der bei der DESCONPRO ohne die Gewinnabführung auszuweisen wäre, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

Mit Zustimmung der PVA TePla kann die DESCONPRO jedoch aus dem Gewinn in diesem Sinn Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind bei der DESCONPRO Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, können diese – soweit rechtlich zulässig - auf Verlangen der PVA TePla nach Auflösung als Gewinn abgeführt werden. Eine Abführung sonstiger Rücklagen, der Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags bei der DESCONPRO stammen, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden. Die Bestimmungen des § 301 AktG gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

4.3 § 3 Verlustübernahme

§ 3 bestimmt, dass die Vorschrift zur Verlustübernahme nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten.

4.4 § 4 Dauer

Nach § 4 Abs. 1 soll der Gewinnabführungsvertrag mit seiner Eintragung im Handelsregister der DESCONPRO wirksam werden, erstmals jedoch für das Geschäftsjahr der DESCONPRO, das zum 1. Januar 2026 beginnt. Nach § 4 Abs. 2 gilt der Vertrag unbefristet, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs ordentlich gekündigt wird nach dessen Ablauf die durch

diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre). § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gewinnabführungsvertrags regelt, dass das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt bleibt. Der dann folgende Satz 2 legt fest, dass die PVA TePla insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn sie ihre Beteiligung an der DESCONPRO veräußert oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.

Bei Beendigung des Gewinnabführungsvertrags hat die PVA TePla den Gläubigern der PVA DESCONPRO entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten (§ 4 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags).

4.5 § 5 Zustimmungen

§ 5 sieht vor, dass die Wirksamkeit des Vertrags unter dem Vorbehalt steht, dass ihm die Hauptversammlung der PVA TePla sowie die Gesellschafterversammlung der DESCONPRO zustimmen.

4.6 Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung, weitere Unterlagen

Die PVA TePla ist im Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrages direkt zu 100% an der DESCONPRO beteiligt. Deshalb muss der Gewinnabführungsvertrag weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen der PVA TePla für außenstehende Gesellschafter der DESCONPRO entsprechend §§ 304, 305 AktG vorsehen.

Eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags ist aus diesem Grund entsprechend § 293b Abs. 1 AktG ebenfalls nicht erforderlich.

Auf die (Konzern-) Jahresabschlüsse und (Konzern-) Lageberichte der PVA TePla für die letzten drei Geschäftsjahre, die ebenfalls unmittelbar nach Einberufung der Hauptversammlung der PAV TePla auf der Internetseite der PVA TePla unter [<https://www.pvatepla.com/investor-relations/hauptversammlung/>] zugänglich sein und ab Einberufung der Hauptversammlung der PVA TePla in den Geschäftsräumen der PVA TePla zur Einsicht ausliegen werden, wird ergänzend verwiesen.

Zusammenfassend sind der Vorstand der PVA TePla und die Geschäftsführung der DESCONPRO der Auffassung, dass der Gewinnabführungsvertrag für beide Parteien vorteilhaft ist.

Ort, Datum

PVA TePla:

Jalin Ketter
Vorstandsvorsitzende

Carl Markus Groß
Mitglied des Vorstands

DESCONPRO engineering GmbH

Alexander Eugen Sienz
Geschäftsführer